



## 22. Kongress der Standesbeamtinnen und Standesbeamten Europas am 9. und 10. Mai 2024 in Fulda (Deutschland)

<https://evs-eu.org/kongress/fulda-2024/>

Der Kongress begann offiziell am 9. Mai 2024 mit den üblichen Begrüssungsreden des Präsidenten des Bundesverbandes der deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten, Volker Weber, und des Präsidenten des Europäischen Verbandes der Standesbeamtinnen und Standesbeamten, Simon Rijdsijk. Danach folgten Präsentationen zum Thema «Aktuelles Familien- und Personenrecht», ein interessanter Überblick über die rechtliche Entwicklung im Bereich des Personenstandswesens in den umliegenden Ländern.

**1. Präsentation** über das Zivilstandssystem in **Lettland**, das neu offizielles Mitglied des EVS geworden ist. Das Zivilstandswesen ist unabhängig und an ein Ministerium sowie an die Gemeinden angegliedert. Ab dem 1. Juli 2024 können die Paare den Trauungsort uneingeschränkt wählen und der Zivilstandsbeamte oder die Zivilstandsbeamtin begibt sich vor Ort. Die Trauung findet ohne Trauzeugen statt und die Ehe wird durch die Unterschrift rechtsgültig. Die eingetragene Partnerschaft («partnerību») wird offiziell anerkannt. Deshalb muss die Frage der starken Partnerschaft geprüft werden. Bei Ereignissen im Ausland ergeben sich Probleme bei den Familiennamen, da diese zwingend in lettischer Sprache eingetragen werden müssen.

**2. Präsentation** über die internationale Leihmutterschaft im rechtlichen Rahmen **Deutschlands**. Die deutschen Gerichte waren sehr strikt mit internationalen Eltern. 2014 hat alles geändert. Der Europäische Gerichtshof hat die Auslegung angepasst. Deutschland unterscheidet die folgenden zwei Situationen: Bei einem leiblichen Elternteil werden die Wunscheltern, die beide deutsche Staatsangehörige sein müssen, nach Artikel 19 EGBGB anerkannt, wenn ein Gerichtsbeschluss vorliegt. Liegt allerdings nur eine Geburtsurkunde und kein Gerichtsbeschluss vor, so werden sie nicht als Eltern anerkannt.

**3. Präsentation** über Neuigkeiten in **Estland**. Dieses Land schreitet bei der Digitalisierung weiter voran. Die Geburtsanzeigen sind automatisiert. Seit dem 1. April 2024 werden die Daten unverzüglich registriert und die Urkunden ausgestellt. Seit dem 1. Januar 2024 ist die Ehe für Alle in Kraft. Die online-Scheidung (e-Scheidungsbegehren) wird per 1. Dezember 2024 eingeführt.

**4. Präsentation** über die Mit-Elternschaft der Leihmütter in **Italien**. Die verschiedenen Gerichtsbeschlüsse hatten keine Auswirkung auf die Praxis. Es müssen zwei Situationen unterschieden werden: Diejenige von 2004 mit dem Gesetz über die Leihmutterschaft und diejenige von 2016 mit der Partnerschaft und ihren Auswirkungen. Bei einer Geburt im Ausland mit zwei Müttern, wird die Geburt in Italien nicht anerkannt, da dies gegen den italienischen Ordre Public verstösst. Eine solche Geburt in Italien wird hingegen eingetragen.

Am zweiten Tag, dem 10. Mai 2024, fanden weitere Präsentationen statt.

**1. Präsentation** über die Anerkennung von Scheidungen auf der Grundlage der Brüssel-IIb-Verordnung und des EuGH-Urteils vom 15. November 2022 innerhalb der **Europäischen Union**. Die automatische



Anerkennung bleibt sachdienlich. Hier geht es um das eigentliche Konzept des freien Daten- und Personenverkehrs.

**2. Präsentation** über das Namensrecht und die Frage der Leihmütter in **Polen**. Die polnischen Rechtsgrundsätze sind mit unseren eigenen Grundsätzen in der Schweiz identisch. Vor- und Nachnamen werden von den Eltern frei gewählt. Es gibt keine Einschränkungen hinsichtlich der Transliteration oder der Übersetzung ins Polnische. Die Frage der Leihmutterschaft ist in Artikel 119 des polnischen Familienrechts geregelt. Die Leihmutter wird rechtlich als Mutter betrachtet.

**3. Präsentation** über die Entscheidungen von Vätern und Müttern in den **Niederlanden**. Das dortige Namensrecht ist sehr liberal. Es gibt alle möglichen Kombinationen für Paare und Eltern. Nur deren Wahl ist massgeblich. Die Leihmutterschaft ist nicht verboten, sondern nur die Vermarktung derselben. Das dritte Geschlecht ist im niederländischen Rechtsrahmen ebenfalls vorhanden.

**4. Präsentation** über die Reform des Namensrecht der Kinder in **Deutschland**, das am 1. Mai 2025 in Kraft treten wird. Der Doppelname für Kinder wird eingeführt. Die Einheitlichkeit innerhalb der Familie wird abgeschafft. Jedes Kind wird seinen eigenen Namen haben (Individualitäts-Prinzip).

**5. Präsentation** über das Namensrecht in der **Slowakei**. Auch hier wurde das Namensrecht liberalisiert. Neu können auch ausländische Familiennamen (ohne slawische Konnotationen) akzeptiert werden. Die einzige Einschränkung für eine Namensänderung ist, dass sie erfolgen muss, weil der aktuelle Name umstritten ist oder es sich um einen ausländischen Namen handelt.

**6. Präsentation** über Co-Elternschaft, Leihmütter und das Namensrecht in **Belgien**. Die grosse Neuerung ist, dass die mütterliche und väterliche Bindung rechtlich identisch ist. Mütter können nun ein Kind anerkennen. In Bezug auf Leihmütter gibt es kein spezielles Gesetz, also kein striktes Verbot. Es gilt also das belgische Abstammungsrecht. Seit diesem Jahr können Eltern nach einer nachgeburtlichen Vaterschaftsanerkennung einen neuen Familiennamen für ihr Kind wählen.

**7. Präsentation** über die verschiedenen rechtlichen Aspekte der Mutterschaft im **Schweizer** Recht. Das Thema wurde von Alexandra Rohrer, Vizepräsidentin des Schweizerischen Verbands für Zivilstandswesen, präsentiert und dabei die Schlüsselemente unserer aktuellen Gesetzgebung vorgestellt.

**8. Präsentation** über die Regeln des Namensrechts in **Portugal**. Wie wir wissen, ist das portugiesische Recht sehr liberal, was die Vergabe von Familiennamen und Vornamen betrifft. Es gibt jedoch einige Einschränkungen: Die Übertragung eines Vornamens, der bereits von einem Familienmitglied geführt wird, ist nicht möglich (ausser im Todesfall) und die Anzahl von Wörtern ist beschränkt (6 Namen).

**9. Präsentation** über Geschlechtsänderungen und die Personenfreizügigkeit in **Europa**. Das Verfahren wird in zwei Schritten durchgeführt. Zunächst erfolgt die eigentliche Erklärung der Geschlechtsänderung auf dem Zivilstandsamt, die dann bei einem zweiten Termin drei Monate später bestätigt werden muss. Die Vereinbarung dieser Regelung mit der Personenfreizügigkeit wird zurzeit bearbeitet, sodass Geschlechtsänderungen automatisch in einem Verwaltungsakt und nicht mehr mittels Gerichtsurteil anerkannt werden sollen.

Aufgrund logistischer Probleme mit der Deutschen Bahn konnten wir leider nicht mehr an den letzten beiden Präsentationen über das bulgarische Namensrecht für Kinder sowie über die Umsetzung der Rechtsprechung des EuGH im deutschen Namensrecht teilnehmen.

Der Kongress endete mit einigen Worten des Vizepräsidenten des EVS, gefolgt von der Vorstellung des Kongresses 2025, der am 9. und 10. Mai in Rotterdam (Niederlande) stattfinden wird.